

Schriftliche Leistungskontrolle Deckblatt

Ь					
U	NI'	VER	SII	ΓÄΤ	
В	ΕR	N			
_					
Γ					

NOTE	

Fach	Erbrecht
Themensteller/-in	Prof. Dr. Martin Eggel Prof. Dr. Stephanie Hrubesch-Millauer
Datum der Leistungskontrolle	13.01.2022
Matrikel-Nr.	(keinen Namen aufführen!)
Muttersprache	

Hinweise

- Die Leistungskontrolle umfasst 8 vorbedruckte Seiten (inkl. Deckblatt).
- Hilfsmittel: ZGB. Open book-Prüfung. Die Vorgaben der Selbständigkeitserklärung sind vollumfänglich einzuhalten. Die Pflicht zur Quellenangabe besteht für alle beigezogenen Quellen, wie Inhalte aus Büchern, Artikeln und Urteilen sowie aus digitalen Datenbanken und sonstigen digitalen Quellen. Formelle Vorgaben zur Zitierweise bestehen nicht, die Quelle muss aber identifizierbar sein. Für Vorlesungsnotizen sowie für im Gesetz angebrachte Notizen besteht keine Pflicht zur Quellenangabe.
- Bilden Sie soweit nichts Spezielles angeordnet ist ganze Sätze. Stichworte gelten nicht als Antworten. Beachten Sie, dass neben der materiell-rechtlichen Qualität der Arbeit auch Aufbau, Sprache/Stil und juristische Argumentation bei der Bewertung als Bonuspunkte mitberücksichtigt werden.
- Die massgebenden Gesetzesbestimmungen sind stets korrekt anzugeben. Punkte für das Aufführen der einschlägigen Gesetzesnormen werden nur gutgeschrieben, falls die Bestimmung vollständig und im richtigen Kontext wiedergegeben wird.
- Die Antworten werden nur bewertet, wenn sie auch bei der richtigen Aufgabenstellung beantwortet werden. Ihre Antworten müssen direkt unter der entsprechenden Aufgabenstellung eingefügt werden. Sie können die vorgegebene Schrift (Times New Roman, 11, blau) verwenden.
- Multiple Choice Fragen: es ist jeweils nur eine Antwort richtig; falsche Antworten geben keinen Abzug; bitte markieren Sie deutlich in fett oder mit gelber Markierung, welche Antwort Sie gewählt haben.
- Hinweise auf das neue, am 1.1.2023 in Kraft tretende Erbrecht sind nicht notwendig und geben keine Punkte.

Korrekturfeld (vom Professo	or oder von der Professorin nach der Korrektur auszufüller	1)
Anzahl max. Punkte	60	
Erreichte Punkte		
Unterschrift		

Wahlfachprüfung Erbrecht vom 13. Januar 2022

Fall A (28 Punkte)

Elias ist liiert mit Francesca. Nachdem er in einem Zeitungsartikel gelesen hat, dass faktische Lebenspartner nach dem Tod eines Partners nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben zählen, möchte er handeln. Er will seine Freundin absichern und errichtet daher am 23.03.1997 ein eigenhändiges Testament, das inhaltlich die Alleinerbeneinsetzung von Francesca vorsieht. Hierfür verwendet er einen Füllfederhalter, welcher jedoch nach wenigen Schriftzügen wegen fehlender Tinte versagt. Infolgedessen legt er einen Kohlebogen (Durchschreibebogen, Blaupause) auf das Papier, so dass die mit dem leeren Füllfederhalter erfolgten Schriftzüge mittels Kohlebogens auf das Papier übertragen werden und fertigt so die letztwillige Verfügung an. Unstreitig hat Elias die letztwillige Verfügung ohne fremden Einfluss geschrieben, sie an der korrekten Stelle mit Ort und Datum versehen und unterzeichnet. Dieses Testamentsdokument bewahrt er in einer Zeigetasche (Prospekthülle, Klarsichthülle) in einem Ordner auf, den er mit "letzte Reise" beschriftet hat. In diesem Ordner bewahrt er sämtliche Dokumente auf, die für seine dereinstigen Hinterbliebenen von Relevanz sein könnten – wie bspw. seinen Organspendeausweis oder Wünsche betreffend seine Beerdigung.

15 Jahre später, 2012, kommt es zur Trennung, weshalb Elias nicht weiter an sein Testament gebunden sein möchte. Er entfernt dieses daher am 04.05.2012 aus dem Ordner "letzte Reise" und legt es in eine Schachtel, die mit der Aufschrift "alte Akten" versehen ist.

2016 hört Elias per Zufall ein Gespräch im Bus mit, bei welchem sich zwei Personen über die Aufhebungsmöglichkeiten von Verfügungen von Todes wegen unterhalten. Dieses verunsichert Elias. Zwar ist er nach wie vor der Ansicht, dass er das Testament vom 23.03.1997 wirksam widerrufen hat, dennoch möchte er kein Risiko eingehen. Er errichtet daher erneut ein eigenhändiges Testament, mit folgendem Wortlaut:

«Testament

Ich, Elías Sternberg, geb. 25.03.1942, von Sonnenbühl, Weissensteinstrasse 11, 3007 Bern, verfüge letztwillig folgendes:

- 1. Mein Testament vom 23.03.1997 hebe ich hiermit vollständig auf.
- 2. Gerne hätte ich meinen Nachlass an meine Nachkommen vererbt. Leider war es mir nicht vergönnt, Kinder zu haben. Um zu verhindern, dass mein Vermögen mangels Verwandten an das Gemeinwesen fällt, setze ich meine beste Freundin, Jennifer Zanei, von Belp, Im Acher 17, 8497 Bauma, als Alleinerbin meines Nachlasses ein.

Bern, 17.05.2016

Elías Sternberg»

Am 10.09.2020 verstirbt Elias. Kurz darauf stellt sich heraus, dass Elias doch eine leibliche Tochter hatte, die heute 19-jährige Tessa, von welcher er aber zeitlebens nichts wusste. Die von Tessa in der Folge angestrengte Vaterschaftsklage (Art. 261 Abs. 2 ZGB) wird gutgeheissen. Infolgedessen sieht sich Tessa nun als Erbin des Nachlasses von Elias.

Fragen

- 1. Ist das eigenhändige Testament vom 23.03.1997 formgültig errichtet worden? Begründen Sie. **(6 Punkte)**
- 2. **Hinweis**. Für die Beantwortung der nachfolgenden Fragen gehen Sie bitte davon aus, dass das Testament vom 23.03.1997 wirksam ist.
 - a. Wurde die letztwillige Verfügung vom 23.03.1997 durch das Ablegen in die Schachtel mit der Aufschrift "alte Akten" wirksam widerrufen? Begründen Sie. (6.5 Punkte)
 - b. Sowohl Francesca als auch Jennifer und Tessa sehen sich jeweils als Alleinerbin des Nachlasses von Elias und bestreiten die Erbenstellung der jeweils anderen beiden. Wer ist Erbin bzw. wer sind die Erbinnen im Nachlass von Elias, wenn davon ausgegangen wird, dass allfällig notwendige rechtliche Schritte eingeleitet werden? Begründen Sie. (15.5 Punkte)

Fall B (4 Punkte)

Der 23-jährige Vollwaise Emil führt seit drei Jahren einen gemeinsamen Haushalt mit seinem faktischen Lebenspartner Tobias. Aufgewachsen ist der kinderlose Emil bei Hans und Gertrud, seinen Grosseltern väterlicherseits, da Erna und Leo – seine Grosseltern mütterlicherseits – bereits vorverstorben sind. Zu Hans und Gertrud hat Emil ein inniges Verhältnis, ebenso zu deren Kindern Pascal und Lena. Pascal ist kinderlos, wohingegen Lena drei Söhne hat (Andreas, Luca und Nepomuk). Mütterlicherseits hat Emil weitere noch lebende Verwandte, nämlich Tante Karin sowie die Cousinen Claudia und Sarah – die beiden Töchter der vorverstorbenen Tante Ursula. Darüber hinaus lebt noch Olaf, der Sohn der vorverstorbenen Grossmutter Erna aus deren erster Ehe mit dem ebenfalls bereits vorverstorbenen Ignaz.

Emil und Tobias sind begeisterte Skifahrer. Besonders angetan hat es ihnen das Skifahren durch unberührten Tiefschnee abseits der markierten und gesicherten Skipisten. Obwohl sie beide geübte Freeride-Skifahrer sind, geraten sie bei einer Abfahrt infolge eines gelösten Schneebretts in eine Lawine und werden verschüttet. Während sich Tobias selbst aus der Lawine befreien kann, kann Emil nur noch tot geborgen werden.

Wer erbt wie viel bei der Intestaterbfolge? Die Angabe der einzelnen Gesetzesartikel und eine Begründung sind nicht erforderlich (und geben keine Punkte). (4 Punkte)

Fall C (18 Punkte)

Sebastian schliesst mit seinen beiden Kindern Andreas und Bianca sowie mit seinem Enkel Christoph, dem einzigen Kind seiner vorverstorbenen Tochter Tamara, am 29.06.2009 einen Erbvertrag. Dieser enthält folgende Erbeinsetzungen: Andreas ³/₈, Bianca ³/₈ und Christoph ¹/₄.

Am 15.11.2021 stirbt Sebastian und hinterlässt nebst einem Nachlass in Höhe von CHF 160'000 seine beiden Kinder, den Enkel sowie seine zweite Ehefrau Esther, welche er 2017 geheiratet hat.

Andreas, Bianca und Christoph berufen sich auf den Erbvertrag und machen die darin vorgesehenen Erbeinsetzungen geltend. Damit ist Esther nicht einverstanden und leitet die notwendigen rechtlichen Schritte ein, um ihren Anteil am Nachlass zu erhalten.

Fragen

- 1. Welche Klage, gestützt auf welche Norm(en), macht Esther anhängig? Begründen Sie (3 Punkte).
- 2. Berechnen Sie die Höhe der Pflichtteile der einzelnen Nachkommen und der überlebenden Ehegattin unter Angabe der entsprechenden Bestimmungen (5 Punkte).
- 3. Die Klage von Esther wird gutgeheissen. Wer erbt nun wieviel? Begründen Sie (5.5 Punkte).
- 4. Wer erbt wie viel, wenn Andreas, Bianca und Christoph nicht Nachkommen, sondern Bekannte von Sebastian sind? Begründen Sie (4.5 Punkte).

Multiple-Choice-Fragen (10 Punkte)

a. Vermächtnis

Der 25-jährige Noah ist seit Kindertagen begeistert von LEGO. Er zählt sich mittlerweile zu den AFOL's (Adult Fan of LEGO). Angetan haben es ihm besonders die LEGO-Minifiguren, allen voran jene der Star Wars-Reihe. 2007 verloste Lego eine auf ein Stück limitierte bronzene C-3PO-Minifgur – Noah war nicht der glückliche Gewinner des Unikats. Den Traum, die bronzene C-3PO-Minifgur sein Eigen nennen zu können, hat Noah allerdings nie aufgegeben. Das weiss auch Emil, ein guter Bekannter der Familie von Noah. Zwar befindet sich die Figur auch nicht in seinem Eigentum. Dies hält ihn aber nicht davon ab, folgendes testamentarisch anzuordnen: "Auch wenn ich die bronzene C-3PO Lego-Minifigur nicht mein Eigen nennen kann, so vermache ich diese Figur dennoch Noah." Mit dem Vermächtnis beschwert er seinen als Alleinerben eingesetzten Sohn, Andrin. Nach Eintritt des Erbfalls schlägt Andrin die Erbschaft (Nachlass = 600'000.00) form- und fristgerecht aus; der Marktwert der Figur wird auf CHF 35'000.00 geschätzt; zu diesem Preis steht sie denn auch zum Verkauf auf einer einschlägigen Internetplattform. Welche der folgenden Aussagen ist korrekt (4 Punkte)?

- A. Die an die Stelle des Andrin tretenden gesetzlichen Erben werden mit dem Vermächtnis belastet. Die Belastung erfolgt nicht ad personam. Infolge Ausschlagung werden daher die an die Stelle des Andrin tretenden gesetzlichen Erben mit dem Vermächtnis beschwert. Die gesetzliche Vermutung von Art. 484 Abs. 3 ZGB gelangt nicht zur Anwendung, da es sich vorliegend um ein Wahlvermächtnis handelt. Entsprechend können die gesetzlichen Erben, weil sich die Lego-Minifigur nicht im Nachlass findet, frei wählen, ob sie Noah die bronzene C-3PO-Minifigur beschaffen oder ihm dessen Marktwert in Höhe von CHF 35'000.00 zukommen lassen.
- B. Die an die Stelle des Andrin tretenden gesetzlichen Erben werden mit dem Verschaffungsvermächtnis nicht belastet. Zwar geht die Belastung mit dem Vermächtnis infolge Ausschlagung durch Andrin auf die an dessen Stelle tretenden gesetzlichen Erben über. Im vorliegenden Fall greift jedoch die Vermutung von Art. 484 Abs. 3 ZGB. Das Vermächtnis kann daher mittels Ungültigkeitsklage für ungültig erklärt werden; nichtig ist es allerdings nicht.
- C. Im vorliegenden Fall gelangt die Vermutung von Art. 484 Abs. 3 ZGB nicht zur Anwendung, da Emil bewusst eine fremde Sache, in casu die Figur, zuwenden will. Da Andrin das Erbe jedoch ausschlägt, werden die an dessen Stelle tretenden gesetzlichen Erben mit dem Verschaffungsvermächtnis belastet, da die Belastung mit einem Vermächtnis nicht ad personam erfolgt.
- D. Die an die Stelle des Andrin tretenden gesetzlichen Erben werden mit dem Vermächtnis nicht belastet. Zwar gelangt im vorliegenden Fall die Vermutung von Art. 484 Abs. 3 ZGB nicht zur Anwendung, da Emil die Figur zuwenden will, obwohl sie sich nicht in seinem Eigentum befindet. Allerdings erfolgt die Belastung mit einem Ersatzvermächtnis ad personam, weshalb durch den Wegfall des Andrin infolge Ausschlagung, der Vermächtnisanspruch untergeht.
- E. Die gesetzlichen Erben werden nicht mit dem Vermächtnis belastet. Einerseits scheitert ein Vermächtnisanspruch daran, dass die Belastung mit einem Vermächtnis ad personam erfolgt, so dass durch die Ausschlagung von Andrin ein allfälliger Vermächtnisanspruch untergeht. Andererseits greift vorliegend die Vermutung von Art. 484 Abs. 3 ZGB, da sich die Minifigur nicht im Nachlass findet.

b. Ausgleichung

Annabelle machte sich 2019 als Schreinerin selbständig. Um ihr diesen Schritt zu erleichtern und sie insbesondere finanziell zu entlasten, erwirbt ihre Tante Laura eine Breitbandschleifmaschine sowie eine Industriebandsäge (Verkehrswert insgesamt = CHF 40'000.00) und wendet ihr diese unentgeltlich zu. Zeitgleich mit der Zuwendung überreichte Laura ihrer Nichte ein selbst verfasstes, computergeschriebenes Dokument, in welchem Laura anordnet, dass Annabelle die Zuwendungen bei ihrem Ableben zur Ausgleichung zu bringen habe. Laura stirbt 2020. Gesetzliche Erben sind Annabelle und ihr Bruder Arthur; beide nehmen das Erbe an. Arthur vertritt in der Folge die Ansicht, Annabelle habe sich CHF 40'000.00 an ihren Erbteil anrechnen zu lassen. Annabelle dagegen bestreitet eine Ausgleichungspflicht. Und selbst wenn eine solche bestehen sollte, würde sie die Maschinen in den Nachlass "einwerfen". Diese haben im Zeitpunkt des Erbgangs einen Verkehrswert von CHF 30'000.00 (konjunkturell bedingter Minderwert). Welche der folgenden Aussagen ist korrekt (4 Punkte)?

- A. Annabelle ist ausgleichungspflichtig. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Ausgleichungsanordnung, welche gleichzeitig mit der Zuwendung abgegeben wird, formlos gültig und kann daher auch die Gestalt eines computergeschriebenen Dokuments aufweisen. Das Wahlrecht zwischen Real- und Idealkollation steht der ausgleichungspflichtigen Person zu, so dass Annabelle berechtigt ist, die Maschinen in Natur in den Nachlass "einzuwerfen".
- B. Annabelle ist nicht ausgleichungspflichtig. Zwar ist Annabelle in casu gesetzliche Erbin und hat eine ausgleichungsfähige Zuwendung erhalten. Bei der Ausgleichungsanordnung handelt es sich jedoch um eine Verfügung von Todes wegen. Entsprechend hätte Laura die Anordnung gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung in eine der in Art. 498 ff. ZGB vorgesehenen Verfügungsformen kleiden müssen. Ein computergeschriebenes Dokument ist daher infolge Formmangels ungültig.
- C. Annabelle ist ausgleichungspflichtig. Zwar handelt es sich bei der Ausgleichungsanordnung um eine Verfügung von Todes wegen, da diese jedoch gleichzeitig mit der Zuwendung abgegeben wird, ist sie gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung formlos gültig und kann daher auch die Gestalt eines computergeschriebenen Dokuments aufweisen. Das Wahlrecht zwischen Realund Idealkollation steht dem Ausgleichungsgläubiger und damit Arthur zu. Im Gegensatz zur Ansicht von Arthur, erfolgt die Ausgleichung jedoch nicht nach dem Wert im Zeitpunkt der Zuwendung, sondern nach dem Verkehrswert bei Todestag (= CHF 30'000.00).
- Annabelle ist ausgleichungspflichtig. Sie ist in casu gesetzliche Erbin und hat eine D. ausgleichungsfähige Zuwendung erhalten. handelt Zwar es sich Ausgleichungsanordnung um eine Verfügung von Todes wegen. Entsprechend hätte Laura die Anordnung gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung in eine der in Art. 498 ff. ZGB vorgesehenen Verfügungsformen kleiden müssen. Allerdings ist vorliegend zu beachten, dass die gesetzlichen Erben von Gesetzes wegen zur Ausgleichung verpflichtet sind, handelt es sich doch um eine Zuwendung, die der Begründung, Sicherung oder Verbesserung der Existenz dient. Die Auffassung von Arthur ist korrekt, dass Annabelle CHF 40'000.00 an ihren Erbteil anzurechnen hat.

c. Eigentum

Hauptaktive im Nachlass des am 24.03.2020 verstorbenen Erblassers Leo ist ein bebautes Grundstück in Sternenberg. Zu Lebzeiten hat er mittels gültigen, öffentlich beurkundeten Testaments seine faktische Lebenspartnerin Nicole als Alleinerbin eingesetzt. Das Testament wurde Nicole, welche von der Erbeinsetzung nichts wusste, am 22.04.2020 eröffnet. Am 15.11.2020 wurde Nicole als neue Alleineigentümerin des entsprechenden Grundstücks im Grundbuch eingetragen. Wann erlangt Nicole das Eigentum am Grundstück? (2 Punkte)

- A. Nicole erlangt das Eigentum am Grundstück mit Eröffnung des Testaments am 22.04.2020.
- B. Nicole erlangt das Eigentum am Grundstück am Todestag des Erblassers am 24.03.2020.
- C. Nicole erlangt das Eigentum am Grundstück mit Eintragung im Grundbuch am 15.11.2020.
- D. Nicole erlangt das Eigentum am Grundstück mit Ablauf der Ausschlagungsfrist am 23.07.2020.